Zeitschrift: Kinema

Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband

Band: 5 (1915)

Heft: 23

Artikel: Der Kinolizenzinhaber ist haftbar

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-719697

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Kanoniere sind in Hemdärmeln, haben die unvermeidliche Zigarette oder die Pfeife im Munde und feuern mit un= glaublicher Schnelligkeit darauf los. Es wird fieberhaft gearbeitet wie in einer Fabrif. Fortwährend hebt und fenkt sich der Arm des Geschützchefs, und eine lange Reihe von Trägern ichleppt unermüdlich Munition herbei. Wie manche Tonne Eisen und Sprengstoffe da wohl in einem einzigen Tage verfeuert wird? Dann wechselt das Bill. Von den varterien gehts zu ihrem Ziel. Welch gräßliche Aerwüstung! Wir sehen die zusammengeschossenen deut= schen Gräben in Carency. Die Ortschaft selbst ist ein Trüm= merhaufen. Die deutschen Feldbefestigungen sind so zuge= richtet, als ob Riefen darin gewittet, als ob sie sich gegensei= tig mit zentnerschweren Sandsäcken beworfen hätten. Me= terdicke Zementmauern voe Unterständen sind von den Geschossen zerschlagen, und in dieser Steinwüste suchen die fleinen französischen Soldaten, die da gestürmt haben, nach Leichen und Material. Ein deutscher Soldat, den man erst nach Tagen in einem Keller gefunden hat, wird vorüber= geführt. Die Soldaten tragen ihn fast. Noch deutlich liest man auf dem Gesichte des Aermsten die Rervenerschütte= rung.

Das Publifum lebt alles mit, was der Film entrollt. Der Landesverräter wird mit Drohungen und Schimpf=worten überschüttet und sein Ende im furchtbaren Bom-bardement beflatscht. Als die Szenen von Straßenplün=derungen in London gezeigt wurden, erhob sich in der Menge ein Gemurmel, das deutlich zeigte, daß sie am liebsten mitgewirft hätte. Und mit einem Schlag erhob sich das Publifum wieder zu edleren Gefühlen. Das Hervor=stechendste war die riesige Dankbarfeit gegenüber den Ofstäteren und Soldaten. Jeder General, jeder Soldat, der auf der Leinwand erschien, wurde begrüßt, wie wenn er leibhaftig dagestanden hätte.

Eine fiederhafte Aufregung durchzitterte den ganzen Saal, als die Batterien gezeigt wurden. Ein jeder und besonders eine jede hätte am liebsten selbst Hand angelegt. Erstaunen und Grausen ergriff die Zuschauer beim Anblick des zerschossenen Carency mit seinen zerstörten Verteidi= gungswerken, und diese Spannung löste sich in einem lau ten Bravogeschrei aus, als einige der wackeren Stürmer auf der Bildfläche erschienen. Nun, da man mit eigenen Augen gesehen hatte, in welcher Schrecknis diese Leute le= ben, welchen Gefahren für troten, welche Schwierigkeiten fie überwinden müffen, überströmten die Berzen vor Dant= barkeit und Begeisterung. Und ein tröstlicher Zug: als der arme verwundete Deutsche vorüberschritt, erstickte das Mitleid jeden feindlichen Ruf. Dies half einigermaßen darüber hinweg, daß der Anblick der zerbrochenen Möbel und Fensterscheiben wehrloser Deutscher in London un= schöne Instinkte ausgelöst hatte. "B. N."



Der Kinolizenzinhaber ist haftbar.

Gin Prozeß, der für humanitäre Vereine, die Kinos betreiben, von Wichtigkeit ist, beschäftigte am 28. Mai das

preußische Zivilstandsgericht. 1914 hatte die Feldmar= schalleutnantsgattin Frau Henriette Horbaczewska, die das Kino des Ousterreichisch-ungarischen Invalidendank damals vetriebbetrieb, bei der Firma Philipp u. Preßburger Films entliehen und war an Gebühren der Firma 6234 Kronen schuldig geworden. Fie Firma hatte Frau Horbaczewsfa, die sie als Inhaberin der Lizenz siir das Kino hielt, ver= tlagt. In dem Prozeß hatte die Beklagte anerkannt, den Betrag zu jchulden. Die Schuld erwies sich jedoch als un= einbringlich und bei der Pfändung stellte es sich heraus, daß nur ein Muff gepfändet werden konnte, während die Schuldnerin den Manifostationseid ablegte. Da nun die Firma in Erfahrung brachte, daß ihre Annahme, die Be= tlagte sei Eigentümerin des Kinoliszenz, unrichtig sei, daß vielmehr der Inhaber der Lizenz der "Invalidendant" sei und daß Frau Horbaczewska in der kritischen Zeit, da sie die Bestellungen machte, die Geschäftsführerin des Kinos war, forderte sie zunächst den Berein auf, die Filmleihge= bühr zu bezahlen, was der Verein ablehnte. Nun brachte die Firma durch Dr. Moritz Sternberg die Klage gegen den "Invalidendant" zu Handen seines Präsidenten Prinzen Alexander Thurn und Taxis auf Zahlung der Filmgebühr ein. Der Vertreter des beflagten "Invalidendant", Dr. Riegler, erflärte es für richtig, daß Frau Harbaczewska damals nur die behowwah genehmigte Geschäftsführerin des Kinos gewesen sei. Sik habe den Betrieb selbständig geleitet und insbesondere alle mit der Betriebsführung zusammenhängenden Geschäfte ausschließlich in eigenem Namen abgermossen. Zwischen ihr und dem Invaliden= dank lei auch ein Uebereinkommen geschlossen worden, wonach die Geschäftsführerin verpflichtet war, alle Auslagen für die Beschaffung der Films zu tragen. Frau Horbac= zewska war nie ermächtigt, Bestellungen für den Verein zu machen und die Kläger konnten daher mit Frau Hor= baczewska im eigenen Namen abschließen. Es sei irrig, daß der Lizenzinhaber jedem Kontrahenten seines gewerblichen Geschäftsführers gegenüber hafte. Demgegenüber bestritt der Klagevertreter Dr. Sternberg, daß ein derartiger Vertag zwischen der Beklagten und dem Invaldendank=Ver= ein besteht und erklärte, daß selbst, wenn ein solcher Bertrag bestehen würde, er ungültig wäre und sofort den Verlust der Lizenz nach sich ziehen müßte. Der Paragraph 9 der Kinoverordnung verbietet nämlich jede Verpachtung eines Kinos oder den Bestand eines pachtähnlichen Ber= hältnisses und es sei bezeichnend, daß der oberste Gerichts= hof sogar entschieden hat, daß nicht einmal eine Zwangs= verpachtung eines Kinos möglich sei. Es liege nun auf der Hand, daß der Filmskihgesellschaft nicht der Geschäfts= führer eines Kinos hafte, sondern der Lizenzinhaber. Ein Uebereinkommen, das dem Geschäftsführer die Verwertung der Lizenz überträgt, sei ungültig und jedenfalls dem Dritten gegenüber gleichgültig. Der Gerichtshof vertagte die Verhandlung auf unbestimmte Dauer, um zunächst die Be= weise über die Rechtsverhältnisse, die zwischen dem beklagten Anvalidendank und Frau Horbaczewska bestanden, durchzuführen.